

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Rustringische Merckwürdigkeiten oder kurtze
Beschreibung des Stad- und Butjadinger-Landes nach
seinem vormahligen Zustande und Schicksale auch
nachherigen wichtigsten Veränderungen, und
Begebenheiten**

Meyer, Siebrand

Leipzig, 1751

Das II. Capitel. Von der Verfassung dieses Landes, im Geist- und
Weltlichen, und denen damit vorgegangenen Veränderungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3904

Das II. Capitel.

von

Der Verfassung dieses Landes,
im Geist- und Weltlichen, und denen damit
vorgegangenen Veränderungen.

§. I.

Es müssen, vor Alters, unter hiesigen Einwohnern so wohl, als denen übrigen Caucen, gute Anstalten, nach damahliger Art, gewesen seyn, da Corn. Tacitus^{e)} sie als die edelsten unter denen Deutschen beschreibet, welche ihre Grösse und Macht am liebsten^{d)} durch Gerechtigkeit zu erhalten gesuchet, und daher stille und eingezogen gelebet, hingegen aber vor Streitigkeiten und Unrecht sich gehütet, ungeachtet sie sonst mit Waffen versehen, und darinnen geübet gewesen. Und kommt solches der Lehre der Druiden ziemlich bey, als welche, nebst der Verehrung derer Götter, die Tugend und Tapfferkeit eingeschärffet haben sollen.^{e)} Indem aber von ihrer besondern Verfassung nichts verzeichnet ist, so müssen wir solche auch übergehen. So viel erhellet inzwischen, aus denen, unsere kleinen Caucen, mit angehenden Friesischen Gesetzen,^{f)} daß man, unter ihnen,

nen, über Recht und Gerechtigkeit gebüh-
rend gehalten habe. Und scheinet, daß sie,
nach gewissen Districten, ihre eigenen Vorste-
her und Richter gehabt haben, folglich, da-
her der Unterscheid in einigen Gebräuchen
und Gewohnheiten, ⁸) erwachsen sey.

c) De Mor. Germ. c. XXXV.

d) Wenn also einige, von denen Caucen, unter Anfüh-
rung eines Caninesaten, Namens Gannacus,
die Niederlande beunruhiget, nach C. Tacit. Annal.
L. XI. so müssen selbige, wieder den Sinn derer
übrigen, von diesem aufgewiegelt worden seyn.

e) C. Calvör Saxon. Inf. p. 92.

f) Daß selbige bis an die Weser, und also, auch über
hiesige Caucen, wiewohl mit einigem Unterscheide,
sich erstrecket, ergiebet sich alsobald Tit. I. p. 20.
und 25. Und ob sie wohl von Carolo M. geheffert,
und schriftlich verfaßet sind, so scheinen sie doch
sonst aus dem Alterthume zu seyn. S. H. Conring
de orig. iuris Germ. p. 56. f. mithin hat man nicht
nöthig die Caucen und Friesen mit unter die Sali-
schen Gesetze zu ziehen. Ich habe bereits in denen
Friesischen Merckwürdigkeiten p. 29. etwas davon
berühret, und will hier anmaßgeblich zu bedenten
geben, ob nicht die Rahmen derer Gesetzgeber, durch
Länge der Zeit, in etwas corrumpiret seyn, wie
viele alte Wörter in besagtem Gesetze, und demnach
Wifogast, mit Einschließung des r, einen aus denen
Friesen, Bodogast einen aus denen Baraviern, Salo-
gast einen aus Overyssel, und Widogast oder viel-
mehr Wiltogast einen von denen kleinen Caucen an-
zeige, folglich besagte Gesetze diejenigen Völcker be-
treffen, welche sich, jenseit dem Flie, unter dem
Nahmen derer Francken vereiniget, und etabliret
haben. Man sehe hierbey Fries. Merckw. p. 4. Dsifr.
Land. R.



Land-N. Vorber. p. 34. 35. Aa. Erud. Germ. T. VI. p. 492. H. Conring de orig. iuris Germ. p. 19. Prüf. Gesellsch. 2. B. p. 559. 561. Uebrigens mag das Wort Gast mehr als einen hospitem bedeuten, und von Gastaldus entlehnet seyn, so loci alicuius praefectum anzeigt. M. Unterr. 1689. p. 698. H. Conring l. c. p. 30. 50.

g) Also ist es z. E. in Ansehung des weiblichen Gutes, nach Unterscheid derer Gegenden, verschiedentlich reguliret worden. conf. Ostfr. Land-N. p. 465. f. Wolte man aber sagen, daß dergleichen Verschiedenheit von denen Sachsen herrühre, so ist es eines Theils noch nicht ausgemacht, ob selbige zu denen kleinen Caucen wie zu denen grossen gerechnet worden, auch läffet es sich so denn andern Theils nicht begreifen, warum sie ihre hergebrachte Gewohnheiten nicht durchgehends in Observance gebracht. Es ist also wahrscheinlicher, daß die Vorsteher jeden Districts, mit Zuziehung derer Aeltesten, es in solchen Fällen also geordnet, wie sie es ihrem Lande am zuträglichsten erachtet.

§. 2.

Mit der Zeit sind in Friesland auch Könige aufgekommen, so ohne Zweifel die Gegend derer Caucen mit unter sich gehabt. Und suchte man vermuthlich unter ihrem Schutze sich derer einbrechenden Francken zu erwehren, und zugleich vor denen Normännern, aus welchen so gar einige dieser Könige gewesen zu seyn scheinen, sicher zu seyn. ⁿ) Allein es wolte damit nicht glücken, sondern, wie der Fränckische Groß-Hofmeister Carolus Martellus, den König Radbod vertrieben, und

und das Westliche Friesland unter sich gebracht, ⁱ⁾ also bezwang er auch an. 734. das Ostliche, ^{k)} worinnen hiesige Gegend begriffen. Und kan man leicht erachten, daß die Francken, bey solchen Umständen, alles nach ihrer Weise eingerichtet, folglich geist- und weltliche Obrigkeiten, wie sie hatten, ^{l)} über das überwundene Volk bestellet.

h) S. Mart. Hamcon. Frif. p. 21. 23. V. Emm. R. Frif. l. III. p. 121. l. V. p. 175.

i) Egg Beninga Chron. v. Oostfr. p. 44. 47. V. Emm. l. IV. p. 135.

k) V. Emm. l. c. p. 143. 145.

l) S. H. Conring Exercit. Acad. p. 160.

§. 3.

Im Geistlichen konnte zwar nichts angeordnet werden, ehe das Christenthum eingeführet war. Dieses also zu bewerkstelligen, wurde der Engelländer Winfried, sonst Bonifacius genannt, durch Friesland, bis über die Iade, und folglich auch in hiesige Gegend, von Carolo Martello gesandt. ^{m)} Und setzte nachmahls Bonifacii Verwandter Wilhadus die Predigt des Evangelii unter denen Friesen fort, bis Carolus Magnus ihn zu denen Sachsen sandte. ⁿ⁾ Ob er nun wohl verschiedene Hinderungen fand, indem nicht alleint die Sachsen, welche an. 778. unter Anführung ihres Heerführers Widekindi, durch das
Frän-

Fränckische Gebiethen, und nahmentlich Friesland streiffen, ^o) einige seiner Jünger erschlugen, und folglich ihn nöthigten, die Flucht zu ergreifen, ^p) sondern auch ein Theil derer Friesen, und, dem Ansehen nach, zuvörderst hiesige Einwohner, als sie, nebst einigen von denen Sachsen, sich an. 784. wieder empöret, ^q) wohl wenig auf die Predigt des Evangelii geachtet haben; so verlautet doch, ^r) daß das Bisthum zu Bremen an. 788. von Carolo Magno gestiftet, und obgedachtem Wilhado, nebst einem Theile von Friesland, und zuvörderst hiesiger Gegend, eingegeben sey.

m) Egg. Beninga Chron. v. Oostfr. p. 62. conf. P. Bertii Comment. R. G. L. I. c. XVII. p. 79.

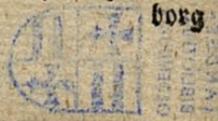
n) V. Emm. R. Frif. I. IV. p. 154. conf. H. Meibom. R. G. T. II. p. 21. 22.

o) V. Emm. I. c. p. 158. f. Tr. Arnkiel C. S. Beck. p. 103.

p) L. Mushard de Ostera Saxon. p. 6. I. I. Winkelmann Notit. p. 385.

q) I. I. Winkelmann I. c. p. 92. Es wird zwar solches von C. Wierichs in Vers. p. 102. und sonst in des Ostfr. Land-N. Vorber. p. 77. von denen Ueber-Elbischen Sachsen und Friesen angenommen. Da aber aus C. Abels S. Alterth. p. 125. zu ersehen, daß Carolus mit seinem Prinzen, auf dem deshalb her angestellten Zuge, vor der Weser Halte gemacht, so ist wahrscheinlicher, daß die Rebellion in hiesigen Gegenden gewesen. Und, wenn Io. Renner in Chron. Brem. schreibt: An. 784. im Wyh-nachten, toeg Carolus mit Dorp Linhde by Kuris-

borg



Borg und Wisagam, am Water Umbrone zc. so gebe unmaßgeblich zu bedencken, ob nicht Einhede Lemeden im Nasseder Kirchspiele, und Kurisborg der dassige Könjesbar, Wisagam aber die so genannte Wilde Wyling, welche Friesland und Sachsen von einander geschieden, seyn. S. Dsifr. Land-N.

P. 577.

r) Tr. Arnkiel l. c. p. 119. ff.

S. 4.

Wie aber aller Anfang schwer, also gieng es auch hier. Denn es wolten die Sachsen, nach Wilhadi bald erfolgten Tode, ¹⁾ sich nicht nach Bischöf. Rechte ²⁾ regieren lassen, und wo sie nicht hiesige Einwohner mit aufgewiegelt, so überrumpelten sie doch, in diesem Lande, den Kayserl. Grafen Theodoricum mit seiner Mannschafft an. 793. ³⁾ Ob auch gleich der Bremische Stuhl wieder besetzt worden, so golt doch die Bischöfliche Gewalt noch nicht viel, zumahl in Friesland. ⁴⁾

s) Er soll ums Jahr 790, als er etwa seine Dioeces visitiren wollen, zu Blexen verschieden seyn, nach V. Emm. R. Fril. l. IV. p. 166. Wenn sonst auf dem Rathhause zu Bremen unter seinem Bildniße stehet:

Mine Bröders heb ick twe Jahr 16. Wocken
regeert

Und tho Blexen God mit meiner Marter
geehrt.

so will I. I. Harkenroth in V. Vorspr. p. 892. 894. daraus schliessen, als wenn er ein Märtyrer geworden. Allein es sind solche Worte wohl nicht älter als



als das Rathhaus, so erst an. 1405. neu erbauet ist, und hat Ad. Bremensis nichts davon gewußt, sondern er schreibet bey Erp. Lindenbr. Script. Rer. Sept. c. XI. p. 4. bloß: obiit senex et plenus dierum in Frisia etc. daß man auch die ungemarterten Befenner der Wahrheit zuweilen Märtyrer genennet, hat D. Io. Fecht de Luthero vt Martyre c. XI. erwiesen.

- t) So erhellet auch aus Io. Renners Chron. Brem. wenn es daselbst von Wilhadi Nachfolger Willericco heisset: In seiner Lyd was de Kercke 12. Jar sunder Regiment, um der Sassen neuen Befehring willen, de sich öbel wulden regeeren laten na Bischoptlichen Recht.
- u) C. Abels S. Alterth. p. 126. Annal. Franc. sub an. d.
- x) I. I. Winkelmann Notit. p. 480. V. Emm. R. Frif. I. IV. p. 160. 164.

§. 5.

Doch je mehr die Religion Eingang fand, destomehr wuchs auch die Bischöfliche Gewalt. ¹⁾ Und an statt, daß die erstern Bischöffe ihre Dioeces fleißig visitiret, und selbst geprediget, ²⁾ so kamen die folgenden nur aller drey Jahre in Kustringen, um Kirchen zu weihen, Kinder zu firmeln, und Uebelthäter zu corrigiren. ³⁾ Hingegen hatten sie ihre Officialen, welche in denen, ihnen angewiesenen Districten, über gute Ordnung und Zucht halten mußten, und ward ein besonder Synd Riucht, oder geistlich Recht verfaßet, ^{b)} damit selbige eine Vorschrift hätten, nach welcher sie sich richten könnten.

y) I. I.

- y) I. I. Winkelmann Notit. p. 484. 491.
 z) Wie C. Konpius in Eris. c. XXX. p. 339. schreibt: Tales fuerunt Episcopi primitiuae fidei praecones, vt non modo praeesse, sed prodesse populo, et gregi dominico sibi commisso, omni periculo contempto, fideliter tueri, et animas Deo lucrari possent; also eufert sich solches auch von denen ersten Bremischen Bischöffen in deren Lebens-Beschreibungen.
 a) Dstfr. Land-N. Vorber. p. 181.
 b) Daß solches nicht von dem Pabst Leo III. sey, sondern in neuern Zeiten zusammen gebracht worden, wird in des Dstfr. Land-N. Vorber. p. 61. gezeigt.

§. 6.

So viel nun hiesige Officialen, oder, wie man sie sonst benennet hat Archidiaconos und Praepositos Rustringiae *) betrifft, so hielten sie sich zwar zu Bremen auf, und konnten, von daraus, durch die Haupt-Priester vieles besorgen, indem selbige das Capittel besuchten, auch das Chrisma, oder heilige Del, von dannen, mit brachten, und weiter an die Kirchen und Capellen vertheileten; doch mußten sie, zu gewissen Zeiten, bey denen 4. Haupt-Kirchen des Landes, und namentlich zu Varel, Aldefum, Langwarden und Blexen, erscheinen, und, mit Zuziehung derer Priester in besagten Kirchen, wie auch des beendigten Richters, das geistliche Gericht hegen.^{d)} Ich weiß zwar nicht eigentlich, ob sie anfangs, wie anderwärts geschehen

hen durch ihre Strenge, eine Mißthelligkeit er-
reget, welche Erzbischoff Hildebold, wieder
beyzulegen bemühet gewesen, °) doch wird
sich in folgenden zeigen, daß man nachmahls
sich gar des Bann-Strahls zuweilen bedienet.

c) Unter solchem Titel sind mir vorgekommen *Wil-
brandus* c. an. 1231. bey Io. Vogt in Monum. ined.
p. 425. und L. Mushard in Monum. Nob. Bf. p.
57. 444. *Hildeboldus* c. an. 1256. bey V. Emmi. R.
Fris. L. X. p. 415. *Ericus* c. an. 1289. bey L. Mus-
hard I. c. p. 349. und P. Lambecio *Rer. Hamb.*
L. II. p. 63. *Florentius* von Brunkhorst bey Io. Ren-
ner in Chron. Brem. sub an. 1296. *Burchardus*
Grelle c. an. 1308. bey H. Meibom. R. G. T. II.
p. 65. *Otto* von Gropling bey Io. Renner I. c. sub
an. 1418. *Hermann* von Werfabe c. an. 1431. bey
L. Mushard I. c. p. 544. *Mauritius* Marschalk c.
an. 1450. bey eben denselben. p. 391. Und kan ich
unberühret nicht lassen, daß neben Wilbrando und
Erico, in denen von ihnen angezogenen Urkunden,
auch ein Praepositus S. Wilhadi erscheine, folglich
es noch sehr zweifelhaft sey, ob die Capelle zu Edel-
vacht, welche obangeführter massen unter einem
solchen Probst gestanden, hier zu suchen sey. Uebri-
gens hat es wohl schon vor Wilbrando Proöbste
oder Archidiaconos, (wie denn solcher Titel älter
seyn soll, nach Alb. Kranzii *Metrop.* I. IIX. c. 20.)
gegeben. Weil sie sich aber nicht von ihren Stifft-
tern oder Dioecesen benennet, wie aus einer Ur-
kunde in dem gründl. Berichte von der Erzbischoff.
Bremischen Hoch- und Gerechtigkeit c. XXVI. zu er-
sehen, so weiß man sie nirgend hinzubringen.

d) *Dstfr. L. N. Vorber.* p. 151. f. conf. p. 170. I. I.
Winkelmann Notit. p. 282. von Aldefum verlau-
tet, in geschriebenen Nachrichten, als ob darunter
*Sedik, Eikwarden, Ame, Oldebrugge, Haver-
monnike*

mönnike Closter, Bordum, Band, Insamerhave, Heppens und Eljen gehöret. Allein mir deucht es sind zu viel Derter für eine Kirche, und möchten einige wohl zu Varel und Langwarden zu rechnen seyn.

e) V. Emm. R. Frif. l. XI. p. 25. f. conf. l. IX. p. 351. ff.

§. 7.

Und so viel von der ältern Verfassung im Geistlichen. Was das weltliche Regiment betrifft, so gab es unter denen Francken gewisse Befehlshaber, welche Grafentituliret wurden, ^{f)} und nebst der Sorge für die Aufnahme der Kirche, den gewöhnlichen Zins heben, die Gerechtigkeit handhaben, und, in Kriegs-Zeiten, ihr unterhabendes Volk versammeln, und zu der Armee führen mußten, ^{g)} dergleichen also auch hier gewesen seyn müssen. Nun lassen sich zwar die allerersten nicht ausfindig machen. Und, wenn man gleich denjenigen darunter rechnen wolte, welchem der Nordische König Gottrich einst eine Commission an Carolum Magnum aufgetragen, ^{h)} weiler ihm am nächsten gewesen, so ist doch dessen Name nicht ausgedrucket. Wir müssen uns also begnügen lassen zu wissen, daß Ludovicus Pius dem Dänischen Prinzen Horich, sonst auch Erich genannt, eine Grafschafft in Friesland

verliehen, ⁱ⁾ so, allem Ansehen nach, hiesiges Austragen unter sich begriffen.

f) Avent. Annal. Boi. l. III. p. 217. conf. Lün. Mushard. Mon. Nobil. p. 28.

g) Brief. Merckw. p. 42.

h) Avent. l. IV. p. 270.

i) Tr. Arnkiel C. H. Bef. p. 169. L. v. Holbergs Dän. R. Hist. P. I. p. 68.

§. 8.

Fraget man hierbey, von wem gedachter Prinz abgestammet, und wie er hierher gekommen? so sind die Scribenten, zwar nicht einerley Meynung. Wenn man aber selbige gegen einander hält, so scheint es, daß nachdem König Henning in Dennemarck, welcher sich an. 8u. mit Carolo M. wegen der Gränzscheidung gesehet hat, und des Königes Gottrich Waters Bruders Sohn gewesen seyn mag, ^{k)} mit Tode abgegangen, zwey Competenten, nemlich Siegfried, vorgedachten Gottrichs Enckel, und Amilo, aus Harald Hyldetands Nachkommenschaft, um die Crone gestritten. ^{l)} Ob nun wohl selbige beyderselts darüber umgekommen, so hat doch des Amilo Parthey die Oberhand behalten, und demnach das Reich unter dessen Brüder Reginfried, contracte Ring, und Siward sonst Siegfried, also getheilet, daß ersterer Lütland, und letzterer die übrigen Inseln

feln nebst Schonen bekommen. ^{m)} Von erwehnten Ring ist denn Horich nebst seinem ältern Bruder Harald entsprungen, daher er bey denen Scribenten ⁿ⁾ Erick Ringson heisset. Und hat zwar Harald auch des Siwards Gebiethe mit Genehmbaltung des Kayfers, gerne an sich bringen wollen, ^{o)} doch ist er darüber von dessen Princken Regner Lodbrok geschlagen, und nebst jenem vertrieben worden. ^{p)}

k) Annal. Franc. sub an. d. Helmoldi Chron. Slav. l. I. c. 3.

l) Annal. Franc. sub an. 812. conf. Hist. Gent. Dan. ap. Erp. Lindenbrog. Script. Rer. Sept. p. 265. n. LV. LVII.

m) Hist. Gent. Dan. p. 266. n. LXXI. LXXIII. L. v. Holbergs Dän. R. Hist. P. I. p. 63. In denen Annal. Franc. l. c. werden diese Könige Harald und Reginfried genennet. Allein ich solte denken, daß der Hist. Gent. Dan. welche von einem Einheimischen geschrieben, oder vielmehr aus alten Nachrichten zusammen getragen worden, disfalls eher zutrauen.

n) S. L. v. Holberg l. c. p. 74. 76.

o) Es heisset daher in denen Annal. Franc. sub an. 815. Tunc omnes Saxonici Comites, omnesque Abotritorum copiae, cum legato Imperatoris Baldericho, sicut iussum erat, ad auxilium Heriholto ferendum, trans Egidoram fluuium, in terram Nordmannorum nomine Sinlendi perueniunt etc.

p) Hist. Gent. Dan. l. c. n. LXXIX. Tr. Arnkiel C. 2. Def. p. 165. f.

Bey solchen Umständen, wendeten sich also Harald und Horich zu Ludouico Pio, und nachdem sie ums Jahr 826. die H. Taufe empfangen, so erhielt Harald einen District an der Elbe,^{q)} Horich ober, wie vorhin gesagt worden, hiesige Gegend, biß sich in Dennemarck die Umstände besser für sie anliesen. Es glückte auch dem Horich, daß er daselbst wieder zum Regiment gelangte,^{r)} daher denn Harald, zu dem, was er an der Elbe besaß, auch hiesiges Gebieth an sich zog,^{s)} und mit der Zeit von Kayser Lothario, als derselbe ihn wieder König Ludwig zu brauchen vermeynte, noch mehreres in Friesland einbekam.^{t)}

q) L. v. Holbergs Dän. R. Hist. P. I. p. 67. f.

r) Hist. Gent. Dan. p. 266. n. LXXIX. L. v. Holberg l. c. p. 69. ff. Ob er von Erich Barn zu unterscheiden, stelle dahin, und wolte ich fast eher glauben, daß er zuweilen Barn zugenahmt worden, weil er noch jung gewesen, als er aus Dennemarck weichen mußten, wie aus Er. Pontoppidani Theatr. Dan. P. II. p. 110. f. erhellet. Und, was mich am meisten auf diese Gedanken bringet, ist, daß in der Hist. Gent. Dan. eben so wohl von ihm, als von Erich Barn ein Widerwillen gegen das Christenthum bemercket wird.

s) Vid. Tr. Arnkiel C. H. Bef. p. 168. Colchergestalt kan man verstehen, was im Nasted. Chron. p. 7. gesagt wird, daß die Grafen zu Holstein

sein vor Zeiten auch von Rustrien benennet worden.

†) Hr. v. Büнау C. R. und N. Hist. P. III. p. 211.

§. 10.

Als Harald darauf an. 852. wegen beschuldigter Berrätherey, aus dem Wege geräumt worden, ¹⁾ so gedachte zwar Kaiser Lotharius Friesland unter einem einigen Haupte, und zwar seinem Prinzen gleiches Namens zu vereinigen. ²⁾ Allein es that sich wiederum einer aus Norden, Namens Roric oder Roderich hervor, welcher ihm Durstad nebst andern Dörtern, so Harald dorhin gehabt, abzwang. ³⁾ Ob er auch gleich selbige entweder von selbst wieder aufgegeben, ⁴⁾ oder doch in die Länge nicht behaupten können, ⁵⁾ so erlangte er doch von König Ludwig, unter dessen Schutz er sich begeben hatte ⁶⁾ einen District zwischen denen Normannen und Sachsen, so vor hiesige und die benachbarte über Wesersche Gegend gehalten wird. ⁷⁾ Er wird zwar vor Haralds Bruder, oder Bruders Sohn, ausgegeben. Da aber solcher selbst Söhne gehabt, ⁸⁾ so ist glaublicher, daß Roderich mit darunter gehöret, und daher dasjenige, was derselbe ehemals in Friesland besessen, wieder an sich zu bringen gesucht.



- u) Hr. v. Bünau S. R. u. N. Hist. P. III. p. 272.
 x) Idem l. c. p. 283.
 y) Idem l. c. p. 263. Zwar wird solches schon in das Jahr 850. gesetzt. Allein ich sehe nicht, wie er Haralds Gebiete sich anmassen können, bevor dieser aus dem Wege geräumet worden, man wolte denn sagen, daß er es etliche Jahr eher, als sein Leben, verlohren gehabt.
 z) Idem l. c. p. 296.
 a) So muthmasse ich, weil er, nach Hr. v. Bünau l. c. p. 343. Durstad, nebst andern daherum liegenden Dertern, an. 863. feindlich angefallen hat.
 b) Idem l. c. p. 263.
 c) I. I. Winkelmann Notit. p. 175. Solte er auch wohl zu verstehen seyn, wenn lo. Renner in Chron. Br. ad an. 790. schreibt: Phrifo was des Königes von Dennemarcken (hier fehlte ein Wort in dem zu Handen gehaltenen MSd, so ich nicht suppliren kan) de wurth mit belem Volcke uthgesandt, dat he Stadholder in Fresland wesen scholde. Also quam he mit siner Tochter Wohmer in Weiskra Land. Düsse Wohmer tügede do Huldericus. Desülben vordreven, mit ohren Nahand de Inwohner des Landes tho Hadeln und Redingen ic. Zwar soll dieses vor Christi Geburth geschehen seyn. Allein ich habe, in denen Fries. Merckw. p. 18. not. x) bey anderer Gelegenheit, schon gezeigt, daß man die Zeit, der Geburth Christi, mit der Zeit des aufgekommnen Christenthums, zuweilen confundiret habe, und hat man aus Roderich, wie es von denen Mönchen geschrieben worden, durch einen Irthum, leicht Hulderich machen können. Ich bilde mir auch fast ein, daß Roderich zu Lehe seinen Sitz gehabt, und solches, von dem Worte Lager, contracte Lar, castrum, Leri genennet worden. S. H. Meibom R. G. T. III. p. 23. L. Mushard de Oftera Saxon. p. 6.
 d) Hr. v. Bünau l. c. p. 273. 361.

§. II.

Wenn auch Reinhildis, welche Graf Dietrich von Oldenburg sich beylegen lassen, als eine Friesin aus Dänischen Geschlechte beschrieben wird, ^{e)} so halte ich sie unmaßgeblich für eine Descendentin von Roderich, wo sie nicht gar dessen Tochter gewesen. ^{f)} Und hat sie, dem Ansehen nach, hiesiges Stück von Friesland, in Ermangelung männlicher Erben, zur Mitgift erhalten. ^{g)} Zwar weiß ich wohl, daß man der Grafen Rechte in Friesland, auf Wigberti Vermählung mit Odrada gründen will. ^{h)} Allein ausserdem, daß selbige, sonst eine vornehme Fränckin heißet, ⁱ⁾ und demnach unausgemacht, ob sie an Friesland Antheil gehabt oder nicht; so erhellet aus obigem klärllich, daß hiesiges Rustringen dazumahl noch unter besondern Regenten gestanden. Within kan man dessen Vereinigung, mit der Graffschafft Oldenburg, besser von Reinhildis, als Graf Dietrichs unstreitigen Gemahlin ^{k)} herleiten.

e) C. Abels S. Alterth. p. 422.

f) Dieses läßt sich zwar nicht gewiß ausmachen, doch ist es auch nicht unmöglich, da leicht seyn kan, daß Roderich nicht eher geheyrathet habe, biß er sich recht feste gesetzt, und daß ihn Reinhildis am letzten gebohren worden.

g) Fraget man, wo das übrige geblieben? so ist wahrscheinlich, daß sie Schwestern gehabt, welche es, durch



durch Heyrath, denen Grafen von Lesmen und Stotelzugebracht, weil bey L. Mushard in Monum. Nobil. Brem. p. 19. und 40. verlautet, daß jene die Hadlerische Gegend, wovon oben §. 10. not. c) etwas berühret ist, besessen, diese aber zu Lehe Gerechtfame gehabt, so nachher auch an die Grafen von Oldenburg gekommen.

h) H. Hamelmann Chron. p. 5.

i) C. Abell. c. p. 421.

k) Nach dem Dithmaro, bey H. Meibom. R. G. T. I. p. 681.

§. 12.

Und solchergestalt hat sich schon damahls, der vormahligen Dänischen Könige Geblüth, mit dem hiesigen Gräflichen, von welchem Dennemarck, nachher wiederum durch Christian I. Regenten erlanget, ¹⁾ vereiniget. Es wird auch hiesiges Land, durch solche Vereinigung, vor denen damahligen öfftern Invasionibus derer Normannen ^{m)} mehr gesichert gewesen seyn, da Graf Dietrich, als ein angesehenener und vermögender Herr ⁿ⁾ ihnen mit Ernst und Nachdruck widerstehen können, wie es denn vermuthlich, durch seine Veranstellung geschehen, daß sein Bruder Reginborn sie an. 918. geschlagen hat. ^{o)}

1) E. L. v. Holbergs Dän. R. Hist. P. I. p. 644.

m) Daß solche zu der Zeit nicht selten gewesen, erhellet unter andern, aus Alb. Stadenf. Chron. p. 96. b.

n) Er ist zwar wohl kein König gewesen, wie er von einigen Scribenten tituliret wird. E. H. Meibom.

R. G.

R. G. T. II. p. 490. Sam. Lenzen hist. geneal. Untersuchung p. 53. Doch scheint er, in seinem Creyße das Commando über das Heer gehabt zu haben, und daher, von Alberico, nach W. E. Tenzels Cur. Bibl. Rep. III. p. 448. ein Herzog genennet worden zu seyn.

o) C. Abel S. Alterth. p. 421. H. Hamelmann Chron. p. 9.

§. 13.

Wenn sonst verlauten will, als ob Graf Dietrich einen Bruder, Nahmens Meiner gehabt, welcher Herr in Friesland geworden, so halte das eine vor so ungewiß als das andere. Denn so wenig sich derselbe bey alten Scribenten findet, ^{p)} eben so wenig läset sich vermuthen, daß der Graf, das allererst erheyrathete Friesland, dergestalt hingegeben. ^{q)} Es ist also wahrscheinlicher, daß der Sibold, welcher obgedachtem Meiner zugeschrieben wird, des Grafen, mit der Reinhildis, erzeugter leiblicher Sohn gewesen, ^{r)} und, daß ihm, und seinen Descendenten, ^{s)} zwar das Stadland zum Eigenthum, ^{t)} jedoch das Butjadingerland nur als in Stadthalterschaft ^{u)} übergeben worden. Und hat die Siboldische Linie vielleicht ordentlich zu Eikwarden Hof gehalten, ^{x)} um das Ieverische Kustringen, nebst seinen Pertinentien ^{y)} mit in Obacht zu haben.

p) Man sehe C. Abels S. Alterth. p. 421. 422. vielleicht hat man den Meiner, aus Meinwere, Grafen



fen Everhardi, zu Hamaland, mit Graf Dietrichs Tochter Amalrada, gezeugten Sohn, wovon C. Abel l. c. Erwähnung thut, gemacht. Und gebe ich unmaßgeblich zu bedenken, ob nicht gedachter Everhard derjenige, welcher nach denen Gundlingianis P. XXV. p. 450. Graf in Friesland, jenseith der Emsse gewesen, mithin Hamaland eigentlich Ameland, wo er etwa seine Residenz gehabt, seyn solle? Sonst hat auch Everhard, wie es aus H. Conrings Exercit. Acad. p. 105. scheint, einen Bruder, Rahmens Meginhard gehabt.

q) Eher kan man sagen, daß Reginbern, dessen im nachstvorhergehenden gedacht worden, Gouverneur darüber gewesen, bis Dietrichs Erben heran gewachsen!

r) Dieses behauptet auch H. Hamelmann in Opp. Gen. Hist. p. 353. und kan ich nicht begreifen, warum er in seiner Chronick Otto und Sibold aus der Acht gelassen.

s) Selbige sind, wie ich in der Grafen, von Oldenb. und Delmenh. Geschlechts-Register c. III. S. 12. muthmaßlich gezeigt, Regimbert, Gerbert, Hajo.

t) Kasted. Chron. p. 6.

u) H. Hamelmann Chron. p. 30.

x) So muthmaste ich, weil Eickwarden noch öfters Hof-Eickwarden genennet wird. Und ob ich wohl in denen Fries. Merckto. p. 82. solches aus denen entstandenen Hauptlingschaften hergeleitet, so schicket es sich doch, da es dergleichen anderer Dren, die gleichwohl nicht vom Hofe zugenahmet worden, auch gegeben, sehr gut in obige Zeit und Umstände conf. Wilh. Ludwels Synoof. Iur. Feud. p. 96. f. Wo auch Sibolds Descendent Hajo, von Potenburg und Memmenburg zugenahmt, wie H. Hamelmann in Chron. p. 26. wissen wollen, so möchte seine Burg zu Eickwarden erstern Rahmen wohl deswegen davon getragen haben, weil er potestas iudiciaria eine bevollmächtigte richterliche Person gewesen, sonst aber Mellemburg benennet sey, weil dasselbst

selbst ein Mallum oder öffentlicher Gerichts-Platz gewesen. S. vom erstern H. Conring, Exercit. Acad. p. 19. gründl. Bericht von der Erzbischöf. Brem. Hoch- und Gerechtigkeith c. IV. und von dem letztern H. Ad. Meinders de Iudiciis Cent. p. 45. 85. 314. I. Ge. Eccard LL. Franc. p. 14. item H. Hamelmann l. c. p. 31. Indem man aber zu Eickwarden, von keiner Mellum- oder Memmenburg was weiß, auch die dasige Poggenburg nicht darnach ausstehet, daß sie eine Residence abgegeben, so bilde mir fast ein, daß er in Ansehung obiger Titel, mit Hajo Hosken, welcher die Butterburg nebst etwa Meybarg besessen, confundiret werde, und er eigentlich zu Hofswurden seinen Sitz gehabt. Uebrigens ist wohl zu vermuthen, daß diese Linie auch in ihrem Erblande einen Sitz gehabt, doch glaube ich eher, daß er zu Rodenkirchen, vor der Norder Pastoren, auf dem Plage, so izo noch von der Burg benennet wird, als zu Hajewerff, wo gar keine Merckmahle dabon, gewesen.

- y) Daß solches unter denen ehemahligen Regenten, dieses Landes, mitgestanden, hat wohl um so viel weniger Zweifel, da die hiesigen Grafen, in nachfolgenden Zeiten, noch Iura darinnen gehabt, wie ich in denen Friesischen Merckwürdigkeiten p. 54. gezeigt. Und wer weiß, ob nicht Sibold, oder wie er sonst auch genennet seyn mag, Sibeth (S. H. Meibom. R. G. T. I. p. 681.) die dasige Sibersburg zuerst angeleget? zum wenigsten ist solches wohl so wahrscheinlich, als daß I. Edo sie nach seinem längst verstorbenen, und daselbst gar nicht sesshaft gewesenem Vater benennet habe. Es scheineth auch Io. Renner in Chron. Brem. ad an. 1414. einiges Bedencken, dabey gehabt zu haben, wenn er ihre Erbauung des I. Eden Nachfolger und Enckel, I. Sibeth zugeschrieben. Und hat er vielleicht gar gefunden, daß der erste Erbauer Sibeth geheissen, folglich sich nur in der Person geirret.

S. 14.

Bey dieser Beschaffenheit derer Sachen, fielen zwar um das Jahr 988. gewisse See-Räuber, aus Norden, die man Ascomannen nennete, ^{a)} unter andern die Friesische Küste an. ^{a)} Auch lieffen sie an. 1042. wiederum in die Weser, ^{b)} doch weiß ich nicht, ob sie hier so viel Unruhe gestiftet, als der Bremische Erzbischoff Albertus. Er war einer von Pfalzgraf Friderichs zu Sachsen Söhnen, und kam ums Jahr 1041. ^{c)} auf den Erzbischöflichen Stuhl. Wie er nun bereits als Subdiaconus ziemlich groß gethan, ^{d)} also erhob er sich nachmahls noch mehr, und wolte von keinem weltlichen Herrn, in seiner Dioeces etwas wissen. ^{e)} Es kam ihm auch dißfalls wohl zu statten, daß Kayser Heinrich III. die Succession in denen Reichs-Lehen anfochte, und, als ihm die Vasallen, sonderlich in Sachsen, darüber gram wurden, nicht ungerne sahe, wenn selbigen eine Diverfion gemachet wurde. ^{f)} Inmassen er, bey solchen Umständen, hiesige Einwohner, gegen ihre bisherige Obrigkeit frey aufwiegelte konnte, und, die Belehnung mit diesem Lande, von gedachtem Kayser, an. 1050. leicht erhielt. ^{g)} Als auch denen Einwohnern die Neue ankommen, oder doch nicht anstehen mocht-

mochte, sich ihm schlechterdings zu submittiren, so nahm er an. 1058. mit Genehmhaltung und Hülffe des jungen Kayfers Heinrich IV. oder doch unter dessen Nahmen, ^{h)}) einen Zug wieder sie vor, um sie völlig unter- und zum Gehorsam zu bringen.

z) Entweder, weil sie ihren Vorrath in Schachteln, Dänisch Mäcken genant, verwahret, oder weil ihre Schiffe so genennet worden. S. L. v. Holbergs Dän. R. Hist. P. I. p. 104. I. H. Eggeling Exerc. de Phabirano p. 21. I. Ge. Eccard LL. Franc. p. 50.

a) Alb. Stadenf. Chron. p. 111. b.

b) Idem l. c. p. 120. b.

c) So hat W. E. Tenzel in Cur. Bibl. Rep. I. p. 1077. bemercket, und handelt er p. 1171. ff. weiter von seinem Stamme.

d) Adam Brem. L. II. c. 50.

e) Idem L. III. c. 3. 4. 6. L. IV. c. 5.

f) Gundlingiana P. III. p. 203. N. H. Gundling Samml. kleiner teutscher Schriften und Anmerkungen p. 43. H. Conring. Exercit. Acad. p. 302.

g) Ad. Brem. L. III. c. 9. H. Meibom. R. G. T. II. p. 38. conf. H. Hamelmann Chron. p. 28. ff.

h) V. Fmm. R. Frif. L. VI. p. 234.

§. 15.

So grosse Gunst aber der Erzbischoff bey denen Kaysern Heinrich III. und IV. hatte, so feind wurden ihm die Sächsischen Herren ⁱ⁾) über sein hochmüthiges ^{h)}) und ungerechtes ⁱ⁾) Betragen. Insonderheit fassete Herzog Bernhard einen unauslöschlichen Haß gegen

gegen ihn, ^{m)} als den er für einen Verräther ansah, welcher die Schwäche des Landes am Kayserl. Hofe offenbahrte. ⁿ⁾ Und kan ich mir demnach nicht einbilden, daß er mit dem Bischoffe in Friesland gezogen, den schuldigen Zins einzutreiben, ^{o)} sondern glaube viel eher, er habe es ihm zum Tort, unter Contribution gesetzt. Ob er auch gleich dadurch die Einwohner wieder sich aufgebracht haben mag, so trieb doch sein Sohn, Herzog Ordolph, ihnen solches an. 1062. ein, indem er mit einer ansehnlichen Macht erschien, und nicht allein das Land jämmerlich ruinirte, sondern auch die, so der Kirchen anhängen, oder in deren Dienste stunden, blenden, andere aber, welche Friedens-Vorschläge thun wolten, öffentlich prügeln, und beschereen ließ. ^{p)} Mehrere Verdrießlichkeiten, die dem Bischoffe daheim angethan worden, ^{q)} zugeschweigen.

i) C. Abel S. Alterth. p. 193.

k) Ad. Bremens. l. III. c. 42.

l) Darunter gehöret, daß er nichts geschonet, seine Kirche in Ansehen zu setzen, und mit vielen Herrschaften zu versehen, nach Ad. Bremens. l. III. c. 7. 30. Und da etwa die weltlichen Herren ihre angestammte Lehne so theuer nicht kauffen wollen, so mag das die Ursache seyn, warum der Kayser ihnen solche streitig gemachet hat.

m) Ad. Bremens. l. III. c. 9.

n) Idem l. III. c. 6.

- o) So verlaudet bey Ad. Bremens. I. III. c. 44. Man
 sehe aber dabey V. Emm. R. Frif. I. VI. p. 235.
 p) Daß das Bescheeren denen Friesen sehr zumieder
 gewesen, habe bereits in denen Frief. Merkw. p. 38.
 berührt.
 q) S. dabon Ad. Bremens. I. IV. c. 2. 7. C. Abel
 I. c. p. 197.

§. 16.

Es ließ sich auch, für das hochgräfl. Oldenburgische Haus, nach der Zeit etwas besser an. Denn nachdem Graf Huno seine Unschuld, gegen des Erzbischoffs Beschuldigungen, durch einen Zweykampff ¹⁾ erweisen lassen; so behauptete er nicht allein seine Graffschafft, woran Albertus auch etwas prætendiret haben mag, ²⁾ sondern er erlangte auch, nebst andern Begnadigungen, die Freyheit, so viel von Friesland wieder einzunehmen, als er bekommen könnte. ³⁾ Zwar wird solches nur von neuern Scribenten angeführet, und meldet Adamus Bremensis, der um selbige Zeit gelebet, weder von ihm, noch von dem Kampffe etwas. Allein, wenn man dessen Historie durchsiehet, so wird man finden, daß er fast überall keinen Grafen, sondern nur einige Herzoge und Marckgrafen, nebst etlichen von ihren Angehörigen, nahmhaft gemacht. Auch gestehet er ausdrücklich, ⁴⁾ daß er nicht alles berührt, sondern nur ausgelesen habe, was denen Nachkommen ent-

E

weder



weder überhaupt, oder in Ansehung der Kirche, nöthig und nützlich zu wissen. Und wird inzwischen von der Rasteder Chronicke, worauf obige Sache hauptsächlich sich gründet, zugestanden, *) daß sie zwar um den Anfang des XV. Seculi angefangen, jedoch die vorigen Nachrichten aus denen Elösterlichen Papieren genommen seyn.

- *) Daß es kein Löwen-Kampff, wie insgemein berichtet, und geglaubet wird, sondern vielmehr ein Zweykampff gewesen, hoffe in der Prüf. Gesellsch. B. 2. p. 483. ff. erwiesen zu haben. Und hat selbst Io. Gryphiander, welcher den Löwen-Kampff hievor in eine Comödie gebracht, nur Exempel, vom Zweykampffe, anzuführen gewußt. S. Oldenb. Nachr. B. 2. p. 189. 197.
- s) Dahin verstehe, wenn es bey Ad. Bremens. I. IV. c. 4. und Alb. Stadenf. p. 129. von Alberto heisset: Quinquaginta ergo Cortes dominicales habuit Archiepiscopus, ex quibus - perfoluit seruitium - Ambergon XIV. dierum. Und schreibet Io. Renner in Chron. Brem. von Heinrich IV: He gaf ihm auch sine Graffschup frey, de vorhen ein Lehn was des Rices. Welches ich also annehme, daß der Kaysler die Graffschafft dem Reiche wieder vindiciret habe, an statt, daß der Erzbischoff sie, gewisser massen, dienstbar gemachet gehabt.
- t) Rasted. Chron. p. 5. H. Meibom. R. G. T. II. p. 41. 132. H. Hamelmann Chron. p. 35.
- u) L. IV. c. 40. Seine Worte sind: omnem tamen operam dedi, vt scriberem veraciter, secundum quod scientia et opinio se habet in hac parte; quamvis multum reticens, ad ea festinarim, quae generaliter posteris digna sunt ad sciendum, vel specialiter

cialiter ad retinendum Hammaburgensi Ecclesiae
vtilia.

x) C. Wierichs Verf. einiger Anmerkungen p. 23.

§. 17.

Wiewohl aber Graf Huno, vorhinge-
dachter maßen, Erlaubniß erhalten, Fries-
land wieder unter sich zubringen, so liest
man doch nicht, daß er dißfalls etwas ver-
suchet, und wird ihn wohl sein Alter zurück ge-
halten haben. Es ist auch fast zu zweifeln,
ob die Friesen ihn mit etwas erkannt, oder
erkennen wollen,^{y)} weil außer dem sein Sohn,
Graf Friderich, nebst seiner Schwester Sohn
Elimar, sie wohl nicht überzogen haben wür-
den. Gedachter Zug geschah um das Jahr
1106. in Gesellschaft Grafen Heinrichs von
Northeim, welcher seines Schwiegervaters,
Markgraf Eberts Gerechtsame über das
westliche Friesland^{z)} nachsuchen wollte. Und
wurde selbiger zwar darüber zu Norden er-
schlagen, doch scheint es, daß hiesige Gegend,
deren man sich zuförderst bemächtiget,^{a)} in
Gehorsam geblieben, da Elimari Enckel, Graf
Christian der Streitbare, von Friesland mit
ticuliret wird,^{b)} auch in denen Irrungen,
mit Herzog Heinrich dem Löwen, Friesen
in seinem Heere gehabt.^{c)}

y) So will sonst H. Hamelmann in Chron. p. 34.

z) Nach C. Abels S. Alterth. p. 439. soll Kaiser
Arnul-

Arnulphus, schon an. 892. einem Ecberto, aus dem Brunonischen Hause, Güther in Bardunga, Alaringa, Marktheim und Lainga verliehen haben. Wie nun I. Frid. Falke in dem Ursprunge derer Herzoge von Holstein, und Könige von Dennemarck p. 6. Lainga in der Friesschen Gränge suchet, also halte unmaßgeblich dafür, daß es von der Lauverts, (lateinisch Lauica) benennet, auch Marktheim nicht so wohl Innersten, wie C. Abel l. c. p. 318. gemeynet, als vielmehr Humerzen im Groningischen, und Bardunga die Gegend um den ehemahligen Fluß Borda, so Ostergo und Westergo geschieden, nach M. Hamcon. Fris. p. 271. seyn solle. Und kan ich zwar nicht sagen, ob dieses Ecberti Geschlechte erloschen, oder Marckgraf Ecbert, zu Hohenward und Melverode, ein Descendente von ihm gewesen, doch scheint es, daß er jenem in seinen Rechten gefolget sey. Denn obwohl V. Emmius R. Fris. l. VI. p. 237. 247. die Sache gerne verdunkeln will, so schreibet doch M. Hamconius in Fris. p. 43. klar und deutlich:

Saxonicus quandam, tamen olim Marchio
partem

Rexit; et Hollandi Comitis fraterque ne-
posque:

Sed pulsi a rigidis sunt libertatis alumnis.

Ich vermuthete auch fast, daß Ecbertus, in Ansehung Frieslandes, den Marckgräf. Titel geführt, wie Herzog Philip von Burgund bey Egg. Beninga in Chron. p. 301. sich einen Marckgrafen des H. Reichs und Herrn von Friesland genennet. Wenigstens lag sein Erbland eben nicht an der Gränge, wovon doch die Marckgrafen benennet seyn sollen. S. Nic. Burgundi Hist. Bau. p. 2. M. Unterr. an. 1690. p. 82. 571. I. I. Winkelmann Notit. p. 88. 289. Ob aber obgedachter Graf Heinrich von Northeim noch Marchio provincialis geheissen, wie in der Borr. von C. Wierichs Verf. XX. verlautet, solches habe bisher nicht gefunden.

a) H. Ha-

- a) H. Hamelmann l. c. p. 48. V. Emm. R. Frif. I. VI. p. 252. ff.
 b) Bey Helmoldo in Chron. Slav. I. II. c. 4. conf. Prüf. Gefellsch. B. 2. p. 570.
 c) S. abermahls Helmoldum I. II. c. 7. Daß die Friesen, bloß aus Haß, gegen Henricum Leonem, dem Grafen zugezogen, wie V. Emmius I. VII. p. 273. will, ist ein ungegründetes Vorgeben, so aus seinem übermäßigen Eifer vor die Friesische Freyheit hergestossen.

§. 18.

Indem aber, bey Graf Christians bald erfolgten Tode, grosse Uneinigkeith in dem gräf. Hause entstand, so waren die Friesen unter sich nicht einig, welcher Parthey sie anhangen sollten. ^{d)} Und obwohl Graf Elimar, der um das Jahr 1180. gelebet, und sich von Rustringen mit geschrieben, ^{e)} sie an sich gezogen haben mag, so stunden sie doch in dem Wahne, als ob sie, nach eigener Willkühr, einen Grafen castiren, und dafür einen andern, so gar aus einem fremden Hause, erkiesen könnten, und fielen sie daher bald auf einen Grafen von Brockhausen, und bald auf einen Grafen von Hoya, wo nicht noch mehrere. ^{f)} Worüber denn allerhand Irrungen mit dem Oldenburgischen Hause entstanden, wie im folgenden sich zeigen wird.

d) H. Hamelmann Chron. p. 102.

e) S. H. Hamelmann Prooem. Chron. lit. D. 5. ff. Wobey aber leicht zu ermessen, daß er von Elimar II. wohl zu unterscheiden. Und habe ich ihn daher,





in der Grafen von Oldemb. und Delmenhorst Geschlechts-Register c. IV. §. 2. für einen Sohn von Johann IV. angegeben.

f) Rasted. Chron. p. 7. Was die Grafen von Brockhausen anbelanget, so werden solche wohl die, aus dem Oldenburgischen Stamme, seyn. Und schreibt Io. Schiphower in Chron. c. VII. bedenklich von Graf Burchard: sine Werke weiren sehr vormeret under den Friesen, also, dat se ohne ehreden vor einen Spiegel der Döget. Daß die Grafen von Hoya auch, in Friesland, einige Gerechtsame gehabt, erhellet aus H. Hamelmann Chron. p. 138. und lassen sie sich am besten aus obigem Umstande herleiten. Von denen von Diepholz, deren das Rasted. Chronicon auch gedencket, habe bishero noch keine weitere Spuren wahrgenommen. Doch kan wohl seyn, daß die Einwohner, bey ihnen, als entferneten, und nicht, alzuviel vermögenden Herrn, ihre Rechnung zu finden vermeynet haben, obee doch solchergestalt die freye Wahl behaupten wollen.

§. 19.

Was aber denen Grafen, bey solchen Umständen, von ihrer vorigen Gewalt, übrig geblieben, war ungesehr dieses, daß sie, bey entstehender Unruhe, die Friesen zum Heerzuge aufbiethen konnten, anbey concurrirten sie auch bey Bestrafung einiger Verbrechen, als da waren, die 5 Wenden, Nothnunft, Mordbrand, offenbahrer Diebstahl, tödtliche Verwundung, und wo man einen Münker auf Falschheit antraff, und hatten davor gewisse Brüche zu erheben.⁵⁾ Die mehresten dieser Verbrechen, brauchen keine

Feine Erklärung, ^{h)} die 5 Wenden aber und Nothmunt, scheinen theils auf fünferley Arten, nicht tödlicher Verwundungen, ⁱ⁾ und theils auf den gewaltsamen Jungfern- und Weiber-Raub ^{k)} zu gehen.

g) Dstfr. Land-R. Vorber. p. 94. Ob sonst der jedesmalige Graf noch den Friede-Pfenning, oder etwas davon erhoben, wie anderwärts geschehen. S. Dst. d. Nachr. B. 2. p. 110. Dstfr. L. R. p. 89. muß ich in Ungewißheit beruhen lassen. Es erhellet in- zwischen, aus des Dstfr. L. R. Vorber. p. 48. daß er, in angeregten Verbrechen, alsobald, entweder selbst oder doch durch seinen Schulzen, Recht verschaffen müssen.

h) Es müßte denn der Mordbrand seyn, so sich aber, aus folgendem Gesetze, bey Sibr. Siccama LL. Frif. Tit. VII. §. 2. leicht verstehen läset: Si quis domum domus flammis ex ipsa domo egredi compul- sit, et egressum occidit, componat eum novies etc. Und bemercket erwehnter Auctor dabey, daß dergleichen Mordbrand vor Zeiten nicht ungewöhn- lich gewesen.

i) Etwa von dem Worte Wan, so nach D. v. Staden Erl. p. 691. 702. einen Mangel und Gebrechen be- deutet. Welche aber selbige gewesen, ist aus C. W. Gaertners LL. Sax. Tit. I. §. 2. 3. 4. 5. 11. abzu- nehmen.

k) S. S. Siccama l. c. ad Tit. I. §. 3. p. 23. ad Tit. IX. §. 8. p. 56.

§. 20.

Fraget man hierbey, wie die Sachen, im übrigen, bestellet gewesen, so gab es zu- förderst Rathgeber ¹⁾ welche des Landes Bes- ste, mit Zuziehung der Gemeine besorgeten.

Auch wurden richterliche Personen ^{m)} bestellt, so nach denen, um solche Zeit in Ordnung gebracht, und schriftlich verfassten Landesgesetzen, ⁿ⁾ Recht und Gerechtigkeit handhaben mußten, und etwa hier im Lande zu Hayewerff ^{o)} ordentlich Gerichte hegeten. Zwar weiß ich wohl, daß man sonst den Vp-stalsboom bey Aurich zu einen allgemeinen Raths- und Gerichts-Stuhl machen will. Allein so ehrwürdig derselbe auch gehalten wird, so finde ich doch nicht, ^{p)} daß er beständig besucht worden. Ich kan mir auch nicht einbilden, daß hiesige Einwohner, in ihren Privat-Sachen ^{q)} sich daselbst Rechts erhollet, sondern halte vor viel wahrscheinlicher, daß sie solches hier im Lande an oberwehnten Orte gesuchet.

1) Solchergestalt findet sich bey Io. Renner in Chron. Brem. ein Brief von an. 1260. worinnen die 16. Rathgeber und ganz Rustring-Land bezeugen, daß die Stedingen über der Hunte, nachdem sie der Bremischen Kirchen Huld wieder erlanget, dem Erzbischoffe Hilleboldo geschworen, sich nimmer wieder ihn, und die Kirche zu setzen zc.

m) S. H. Hamelmann Chron. p. 97. f. Zwar will derselbe, die angeführten Briefe, denen Stedingern vindiciren, allein man siehet, aus denen Rahmen, derer darinnen vorkommenden Personen und Derter genungsam, daß sie vielmehr hiesiges Land angehen, welches auch die Siegel ausweisen. Denn an statt, daß die Stedingen, ihren Patron, St. Aegidium, im Siegel geführt, nach I. I. Winkelmann in Notit.

tit. p. 296. so erscheinen in denen, von H. Hamelmann, vorgestellten Siegeln, theils die Jungfrau Maria mit dem Christkinde und einem Engel, theils ein gewafneter Mann, welche bey denen Friesen nicht ungewöhnlich gewesen sind. S. Ostfr. Land-N. Vorber. p. 113. 189. M. Hamcon. Frif. p. 67.

- n) Man sehe davon Ostfr. Land-N. Vorber. p. 175. 182.
- o) Gleichwie, nach denen Anmerkungen zum Ostfr. Land-N. p. 46. 156. 488. Werk, Warf einen erhöheten Platz, worauf Gerichte gehalten worden, angezeigt, also hat vielleicht der Hagewerff Anfangs ein Gehäge gehabt, oder ist davon benennet worden, daß man daselbst gehegten Ding (H. Ad. Meinders de Iudic. Cent. p. 91.) gehalten hat. Wenn auch Egg. Beninga in Chron. v. Ostfr. p. 58. f. bemercket, daß es verschiedene Gerichts-Plätze in Friesland gegeben, und einer davon zu Stade gewesen; so läßt sich selbiger viel eher zu Hagewerff im Stadlande suchen, da nicht erweislich, daß die Gegend, über der Weser, zu Friesland mit gehört habe. S. Sibr. Siccama LL. Frif. p. 121. ff.
- p) S. V. Emm. R. Frif. L. XIII. p. 72. 79.
- q) Sonst kan wohl seyn, daß die Frrung der Rustringer mit denen Bremern, daselbst an. 1324. beygeleget sey, nach des Ostfr. Land-N. Vorber. p. 112. f.

§. 21.

Es wollten aber die Einwohner sich, auf solche Art, in die Länge, nicht regieren und im Zaum halten lassen.^{r)} Und klaget Laur. Michaelis^{s)} dißfalls:

Wer der stärckste an Volk und Guth,
 Vertrieb den andern in Uebermuth,
 Und mocht vor ihm ganz nicht genesen;

Trieben das mannige Jahr und Zeit,
 Wie wohl verborgen geschrieben leit,
 Recht mocht nicht mehr da helffen;
 Der Arme verdruckt, der Reich gholff-
 fen auf,

Zu Gott war ihr kermen und jelffen.
 Dies kam allein von einer Sach,
 Das war dies Land nach ihrem Behag,
 Welchs fruchtbar, wie noch, ist gewesen.
 Das bracht Uebermuth, Eigennuß und
 Weil,

Der Richter muß mit ans Narrenseil,
 Justicia muß zerbrochen werden.
 Es möchte kein Fecht Recht mehr seyn,
 Wenn jemand war, der da saget ein,
 Er mußte nicht bleiben in ihrem Land
 und Erden.

Woraus man siehet, daß die Vermögenden
 allerhand Gewalt und Unrecht getrieben, und
 dabey nicht allein gegen die Richter sich wie-
 der seßlich erzeiget, sondern auch denen Gra-
 fen, in der damahls üblichen Untersuchung,
 durchs Fecht- und Kampff-Recht, *) hinderz
 lich gewesen.

r) H. Hamelmann Chron. p. 143.

s) Im Gedichte von Ostfriesland. Daß er auf hiesiges
 Land mit gesehen, hat um so viel weniger Zweifel,
 da er bey Gelegenheit des vergangenen Schlickers
 Siehls, auf die angeführte Klage kommt.

r) S. Anmerkungen zum Dissr. Landr. p. 51. 228. ff.
item Oldenb. Nachr. B. 2. p. 110.

§. 22.

Ob nun die Rathgeber solche Unruhe an-
gesponnen, und unterhalten, oder ob sie durch
andere, aus denen Vermögensten, gestiftet
worden, muß ich dahin gestellet seyn lassen.
So viel finde ich inzwischen, daß um dieser
Ursache willen mit der Zeit Hauptlinge auf-
gekommen. Und erscheinen unten in solcher
Qualität Stamer, Ricolph und Ede, Moder-
sone (wo nicht Hoderfene, igo Hoddersen, ")
zu Smalenvleer, Dide Eggesen, zu Golzwar-
den, Theodoricus Theden zu Rodenkirchen,
Hayo Hosken zu Esensham, und nach ihm
Lubbe Sieben sonst Ommeken nebst seinem
Sohne Dide, im Stadlande, Memme Eden
zu Abbehausen, Nanke Duiren zu Eikwarden,
Tante Vmmen oder Humelde, zu Langwar-
den, Lubbe Sibetz und Memme, Lubben Bru-
der, zu Burhave und Waddens, Iko Boling,
Ebbeke Kamper und Peke Egges, item Ede
und Egge Herings zu Blexen. Es ist auch
kein Zweifel, daß sothane Hauptlinge sich meh-
rere Gewalt, als die Rathgeber und Richter
gehabt, angemasset. Doch werden sie solche
wohl nicht so weit gebracht haben, als an-
derwärts in Friesland geschehen, *) da ihr
Regi-

Regiment nicht völlig 100. Jahr gedauret, und, in der letzten Zeit, ziemlich unruhig gewesen, wie aus dem Folgenden zu ersehen seyn wird.

- u) So bekannt der Hoddersen Nahme noch ist, so wenig findet man was von Moderlonen. Und scheint es, als ob ein ungeübter Abschreiber ditzfalls das H vor ein M angesehen, wie andere, auf solche Art, auch aus Niergera (dessen Anfangsbuchstabe bey den Alten wie ein H ausgesehen) Mietergera, und aus Heresberg Mersberg gemacht. S. C. Abels S. Alterth. p. 318. H. Meibom. R. Cerm. T. III. p. 12. Es thut auch nichts, daß in dem angeführten Nahmen kein gedoppelt d, womit sich die Hoddersen schreiben, da sey. Zumassen, auf solche Art, vormahls auch Dide, und Dade vor Didde gesetzt worden.
- x) Man sehe davon Ge. H. Muller de Dynast. Fril. p. 131. f. und Ostfr. Land-R. Vorbericht p. 156.

* * * * *

Das III. Capitel.

von

Denen vorgefallenen Händeln,
währenden veränderten Regiments.

§. I.

Wie oben berühret worden, so ist hiesigen Einwohnern allgemach in den Kopff gekommen, als ob sie an das Oldenburgische Haus nicht gebunden wären, sondern nach freyen
Wil-